



11. Dezember 2024, Ausgabe 25



Inhaltsverzeichnis

- 2024/113 – Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde
hier: Einladung zur Vorstandswahl
- 2024/114 – Jahresabschluss 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste
Kontakte Emmerich am Rhein
- 2024/115 – 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 16/1 –Klosterstraße- ;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2024/116 – 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
betreffend Umwandlung einer gemischt genutzten Fläche in ein Sondergebiet
mit der Zweckbestimmung Nahversorgung an der Klosterstraße in Elten
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
- 2024/117 – Nahversorgungskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein (Teilfortschreibung
des Einzelhandelskonzeptes)
hier: Beschluss des Konzeptes
- 2024/118 – Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V 5/3 -Am Kirchkamp-
hier: Aufstellungsbeschluss
- 2024/119 – Ratssitzung am 17. Dezember 2024 um 17:30 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte
- 2024/120 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10
des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Denis Safetov Eminov
- 2024/121 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Startflex B.V.
- 2024/122 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Csaby Györi
- 2024/123 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Piotr Urbaniak

2024/113 –

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde
hier: Einladung zur Vorstandswahl**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.11.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung
Deich Rees-Bienen
Az.: 33-72001**

Einladung zur Vorstandswahl

Für Teile der Stadt Rees, Kreis Kleve, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 17.12.2020 die Flurbereinigung Deich Rees-Bienen angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Donnerstag, 13.02.2025, um 16:30 Uhr

Bürgerhaus Rees, Markt 1, 46459 Rees

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die selbst nicht Teilnehmer sind.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Bevollmächtigung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Eine Gebietskarte der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen und weitere Informationen zur Vorstandswahl finden Sie unter www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bodenordnung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Auftrag

gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „[Services](#)“/„[Bekanntmachungen/Bekanntmachungen nach dem FlurbG](#)“.



2024/114 –

Jahresabschluss 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 24.09.2024 Jahresabschluss nebst Anlagen zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 96.481,43 verbleibt beim Eigenbetrieb. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 – 31.12.2023 Entlastung erteilt.

Die Betriebsleitung hat EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Kulturausschuss am 19.09.202 beauftragt.

Die EversheimStuible Treuberater GmbH hat mit Datum vom 29.04.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Emmerich am Rhein, den 07.11.2024



Peter Hinze
Bürgermeister

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebs Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein, Grollscher Weg 6, 46446 Emmerich am Rhein während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 07.11.2024

Andrea Joosten
Betriebsleiterin



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 24.09.2024 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 16/1 –Klosterstraße- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 28.11.2024
Der Bürgermeister

Peter Hinze

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 28.11.2024

Der Bürgermeister

Peter Hinze



2024/117 –

Nahversorgungskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes)

hier: Beschluss des Konzeptes

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 nach Abwägung der betroffenen Belange das Nahversorgungskonzept als Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Durch die im Jahr 2017 beschlossene Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EHK) wird die Einzelhandelsentwicklung in Emmerich am Rhein aktiv gesteuert. Seitdem haben sich einige Veränderungen ergeben. Um eine aktuelle und fachlich fundierte Grundlage für die Steuerung und Weiterentwicklung der Nahversorgung sowie die Bewertung künftiger Vorhaben zu schaffen, wurde das Einzelhandelskonzept in Teilen (Nahversorgungskonzept) aktualisiert.

Mit dem Nahversorgungskonzept wird der Standort der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne als ein zentraler Versorgungsstandort in Form eines Nahversorgungszentrums ausgewiesen.

Mit dem vorhandenen ALDI Süd-Markt ist bereits ein strukturprägender Lebensmitteldiscounter am Standort Ehemalige Kaserne verortet. Der ALDI Süd-Markt befindet sich im direkten räumlichen Anschluss an den geplanten Lebensmittelvollsortimenter bzw. Drogeriefachmarkt und bildet auch bedingt durch anzunehmende Kopplungsbeziehungen perspektivisch eine Standortagglomeration. Zentrenergänzende Funktionen bestehen ebenfalls bereits durch den Gesundheitswohnpark. Dieser ergänzt das einzelhandelsbezogene Angebot am Standort Ehemalige Kaserne, wird aufgrund der räumlichen Distanz bzw. der fehlenden städtebaulich-funktionalen Verbindung jedoch nicht in den vorgesehenen Zentralen Versorgungsbereich einbezogen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die zentrenergänzenden Funktionen aufgrund der fußläufigen Erreichbarkeit zur Funktionsfähigkeit beitragen und Koppelungsbeziehungen zwischen den zentrenergänzenden Funktionen bzw. den Lebensmittelmärkten und dem Drogeriefachmarkt entstehen. Somit erfüllt der Standortbereich die Kriterien zur Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs.

Mit dem Nahversorgungskonzept behält die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (2017) weiterhin seine Gültigkeit. Die aktualisierten Bausteine des Nahversorgungskonzeptes ersetzen bzw. konkretisieren die nahversorgungsrelevanten Aussagen des Einzelhandelskonzeptes.

Das Nahversorgungskonzept liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung- während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss vom 12.11.2024 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Nahversorgungskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept in Kraft.

Emmerich am Rhein, 09.12.2024
Der Bürgermeister

Peter Hinze



2024/118 –

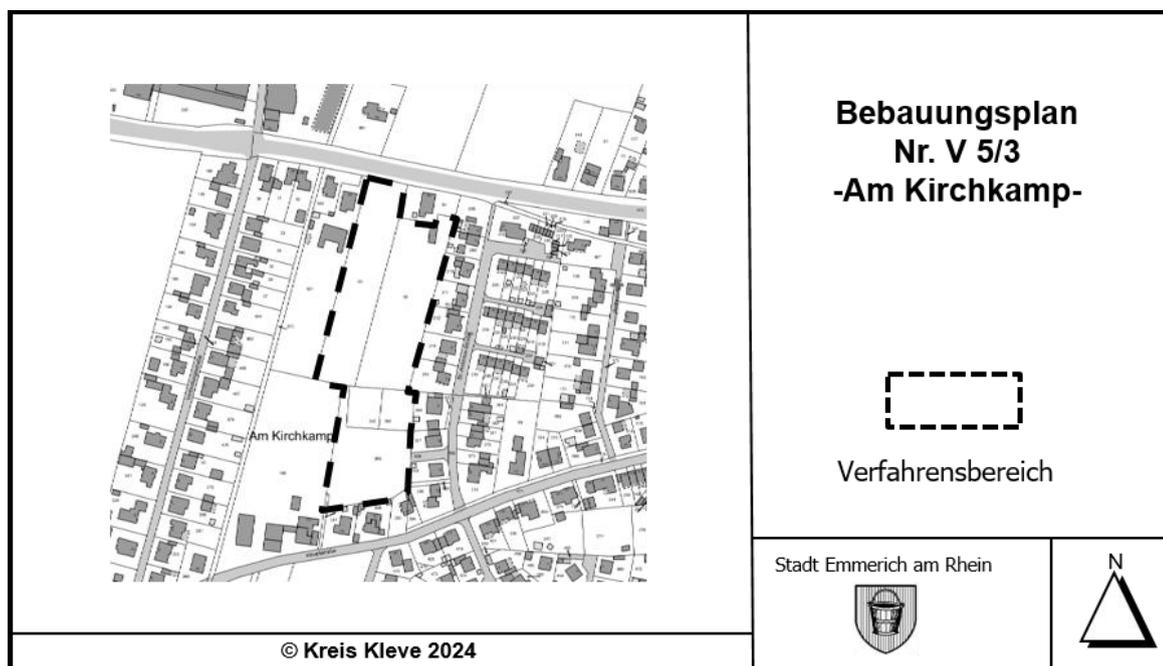
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V 5/3 -Am Kirchkamp- hier: Aufstellungsbeschluss

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.1.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Vrasselt, Flur 5, Flurstücke 53, 55, 366, 367 und 385 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Das Plangebiet ist ca 1,5 ha groß und wird derzeit als Grünland bzw. landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es wird beabsichtigt die Fläche einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Das städtebauliche Konzept sieht hierfür einen Mix aus verschiedenen Baustrukturen bzw. Gebäudetypologien. Vorgesehen sind neben einer reinen Einzelhausbebauung in Form von Einfamilienwohnhäusern auch Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäusern.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Bestimmungen des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 26.11.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 09.12.2024

Der Bürgermeister

Peter Hinze



**2024/119 –
Ratssitzung am 17. Dezember 2024 um 17:30 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte**

Am Dienstag, 17. Dezember 2024 findet im PAN Kunstforum Niederrhein (Agnetenstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein) eine Sitzung des Rates statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.11.2024

Eingaben an den Rat
- 3 Errichtung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) nach dem Vorbild der Stadt Neuenrade;
hier: Eingabe Nr. 30/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Vorlagen
- 4 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 5 Nachbesetzung für die Senioren- und Inklusionsvertretung
- 6 Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022
- 7 Betrauungsakt für die Embricana Freizeit- und Sport GmbH Emmerich
- 8 Fortschreibung mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2028 gem. § 9 Kommunalhaushaltsverordnung NRW
- 9 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 10 Verzicht auf die Ausübung denkmalrechtlicher Vorkaufsrechte gem. § 31 Denkmalschutzgesetz (DschG) NRW beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz;
hier: Erlass der Allgemeinverfügung vom 05.11.2024

- 11 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
- 12 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder;
hier: 1. Änderung
- 13 Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2023 mit zugehörigem Prüfungsbericht und Verwendungsnachweis
- 14 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 18. Nachtragssatzung
- Anträge an den Rat
- 15 Errichtung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ);
hier: Antrag Nr. XXIV/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 16 Beleuchtung von Bushaltestellen und Wegen;
hier: Antrag Nr. XXV/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 17 Beitritt zum Bezahlkartenprogramm für Geflüchtete in NRW;
hier: Antrag Nr. XXVI/2024 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 18 Mitteilungen und Anfragen
- 19 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 20 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.11.2024
- 21 Ehrung von Personen
- 22 Genehmigung einer Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses; hier: Ehrung von Personen
- 23 Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG

- 24 Bericht aus Gesellschaften; hier: a) Beirat EGE am 29.11.2024 b) Aufsichtsrat SWE am 04.12.2024 c) Aufsichtsrat TWE am 12.12.2024
- 25 Verlängerung eines Erbbaurechts
- 26 Kauf von Flächen
- 27 Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gem. § 31 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW;
- 28 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 6. Dezember 2024

gez. Peter Hinze
Bürgermeister

**2024/120 –
Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Denis Safetov Eminov**

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11.11.2024

Aktenzeichen: VLST42085488/0003

An

Herrn

Denis Safetov Eminov

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Rila 18

RUSE

Bulgarien

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltés.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2024

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 – Finanzen



**2024/121 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an die Firma Startflex B.V.**

Der Bußgeldbescheid vom 21.10.2024

Aktenzeichen: 092749150

An

Firma

Startflex B.V.

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Grensstraat 2b 8

NL-7041 GZ 'S-Heerenberg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Firma, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 29.11.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2024/122 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Csaby Györi

Der Bußgeldbescheid vom 07.10.2024

Aktenzeichen: 092749525

An

Herr

Csaby Györi

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Steinstraße 35

46446 Emmerich am Rhein

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 29.11.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/123 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Michal Piotr Urbaniak**

Der Bußgeldbescheid vom 06.11.2024

Aktenzeichen: 092750523

An

Herr

Michal Piotr Urbaniak

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bergstraße 47

46446 Emmerich am Rhein

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 29.11.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

